

Die Waffenbesitzkarte für Sportschützen – Teil 1

In dieser und der nächsten Ausgabe soll die Rechtslage zur Waffenbesitzkarte für Sportschützen gem. § 14 Abs. 6 beleuchtet werden. Im Waffenbesitzer-Volksmund, mithin aber auch in der Rechtsliteratur, wird diese als gelbe Waffenbesitzkarte oder kurz „die Gelbe“ bezeichnet. Dieses wegen der gelben Farbe des Urkundenformulars, die sich allerdings im Laufe der Jahre von einem kräftigen knallgelb zu einem eher seichten Farbton gewandelt hat.

Nun ist die Farbe nicht maßgeblich, sondern es ist der Erlaubnistext und, wie im teleologisch auszulegenden Waffengesetz, der Wille des Gesetzgebers beim Erwerb und Besitz zu beachten. Letzteres gilt besonders in Debatten darüber, in welchem Umfang einmal erteilt gelbe WBKs bei Gesetzesänderungen weitergelten, bzw. wie sich auch ohne Änderung des Erlaubnistextes ihr Umfang ändert.

Geschichte der gelben WBK

In der Urfassung des bundeseinheitlichen Waffengesetzes von 1971/72 (BGBl. I Nr. 105, 22.9.1972) existierte schlicht noch keine gelbe Waffenbesitzkarte. Mit einer Ausnahme für Jäger, damals nur für Einzellader und Repetierlangwaffen, benötigte jeder, der eine Waffe erwerben wollte einen Voreintrag in eine grüne Waffenbesitzkarte. Andere WBK-Farben gab es damals nicht. Wer also bei etwas älteren Schützenkameraden Einzellader-Langwaffen nicht wie erwartet auf einer gelben, sondern auf einer grünen WBK entdeckt, muss sich nicht wundern: Es hat alles seine Ordnung.

Obacht allerdings bei Munitionserwerb/-überlassung: Wie auch heute noch, musste die Munitionserwerbsberechtigung (MEB) explizit in die grüne WBK eingetragen werden. Bei den alten grünen Urkundenformularen der ersten Generation gab es hierfür auch noch keine Spalte auf der Rückseite, sondern diese wurde auf Seite 6 unter „Amtliche Eintragungen“ vermerkt. Fehlt dieser Eintrag, darf keine Munition erworben bzw. überlassen werden. In solchen Fällen handelt es es sich dann häufig um im Zuge der Amnestien eingetragenen Altbesitz oder um Erbwaren. Der Automatismus, dass durch Eintragung der Waffe auch die MEB erteilt wird, wurde erst mit und nur für die gelbe WBK ab 1976 eingeführt.

Mit der Änderung des Waffengesetzes 1976 (BGBl. I 1976,

Nr. 23 vom 10.03.1976, S. 417) wurde dann gewissermaßen das waffenrechtliche Farbspektrum erweitert: Die rote WBK für Sammler und die gelbe WBK für Sportschützen wurde eingeführt. Bei den Sportschützen begründete der Gesetzgeber wie folgt:

„§ 28 Abs. 2 trägt den Interessen der Sportschützen... Rechnung. Dieser im allgemeinen gesetzestreue Personenkreis ist durch das geltende Waffengesetz am stärksten betroffen. Während er nach dem Reichswaffengesetz jede Art von Langwaffen in beliebiger Zahl erwerben konnte, muß er nun [seit 1971; Anm. des Autors] für den Erwerb die Sachkunde und für jede zu erwerbende Waffe das Bedürfnis nachweisen.

Durch die vorgesehene Änderung soll hier insofern eine Erleichterung geschaffen werden, als die genannten Personengruppen eine Waffenbesitzkarte erhalten sollen, die es ihnen ermöglicht, die im Regelfall benötigten Waffen zu erwerben, ohne bei jedem Erwerbsvorgang Sachkunde und Bedürfnis erneut nachweisen zu müssen.“

Unter Regelfall verstand der Gesetzgeber allerdings 1971 scheinbar nur das Schießen mit Einzellader-Langwaffen, denn er ordnete für die Sportschützen nur folgende Erleichterung an:

„Sportschützen sollen auf Grund der vorgenannten Waffenbesitzkarte berechtigt sein, Einzelladerwaffen mit einer Länge von mehr als 60 cm ohne zahlenmäßige Beschränkung zu erwerben. Sie können somit in einem vereinfachten Verfahren diejenigen Waffen erwerben, die am häufigsten zur Ausübung des regelrechten Schießsports benötigt werden. Sicherheitsmäßige Bedenken stehen dieser Erleichterung nicht entgegen, da die genannten Waffen nach den kriminalpolizeilichen Erkenntnissen in der Vergangenheit bei der Begehung von Straftaten kaum in Erscheinung getreten sind.“

Mit dieser Begründung waren nun zwei Formulierungen in der waffenrechtlichen Welt, die in der Entwicklung und der Verwaltungspraxis, aber auch in Debatte und Rechtsstreit um das Waffenrecht noch eine Rolle spielen sollten: Die geringe Deliktrelevanz der auf gelb zu erwerbenden Waffen und der zahlenmäßig schrankenlose Erwerb. Gerade letzteres wurde von den Schützen, aber auch von den Behörden, wie der Gesetzgeber dann 2002 bemängelte (Bt.-Drs. 14/7758, S. 62) dahingehend miss-

verstanden, dass der Waffenbestand auf gelbe WBK beliebig groß sein dürfe und die Behörde dies hinzunehmen habe.

Doch bereits die ursprüngliche Begründung stellte in dieser Frage nur auf eine unbeschränkte Erlaubnis zum Erwerb zur Verwaltungsvereinfachung, nicht aber auf einen schrankenlosen Besitz auf gelbe WBK ab. Dieser sollte seit jeher dem allgemeinen Bedürfnisprinzip unterworfen bleiben. Daher wurde schon damals in der Begründung ausgeführt:

„Die erforderliche Kontrolle des Waffenerwerbs bleibt dadurch gewährleistet, daß in den genannten Fällen die Verpflichtung bestehen bleibt, sowohl den Erwerb als auch das Überlassen der Schußwaffe innerhalb einer Woche der Behörde anzuzeigen und die Waffenbesitzkarte zur Berichtigung vorzulegen. Eine mißbräuchliche Inanspruchnahme der Vergünstigung kann durch die Bedürfnisprüfung nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 verhindert werden.“

Bemerkenswerterweise waren die Regelungen des WaffG1976 zur gelben WBK so gestaltet, dass die damals sechsmonatige Probephase für den Erwerb des Bedürfnisses nicht anzuwenden war und die Erteilung einer gelben WBK für das freizeitmäßige Schießen sogar nicht-Vereinsmitgliedern offenstand. Doch mit der Novelle des Waffengesetzes 2002 wurde diese recht liberale Regelung dann abgeschafft (Bt.-Drs. 14/7758, S. 63):

„Für den Langwaffenerwerb war weder im Gesetz noch in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz eine bestimmte Dauer der Ausübung des Schießsportes, ja nicht einmal eine Vereinszugehörigkeit vorgeschrieben mit der Folge, dass das Waffenrecht den Langwaffenerwerb auch für nur sporadisch schießende, nicht vereinsgebundene Freizeitsportler zuließ. ...

Die Vorschrift schreibt nunmehr in Satz 2 Nr. 1 für den Erwerb erlaubnispflichtiger Schusswaffen, also einschließlich Einzellader-Langwaffen, eine Mitgliedschaft in einem Schießsportverein und eine zwölfmonatige ununterbrochene regelmäßige Schießsportausübung in diesem Verein vor.“

Zunächst (Bt.-Drs. 596/01 und 14/7758), sollte die gelbe WBK in ihrem bisherigen Umfang, also nur für Einzellader-Langwaffen erhalten bleiben und Repetierlangwaffen, weiterhin auf grüne WBK, zudem zusammen mit Halbautomaten auf drei Stück kontingentiert werden. Erst spät im Gesetzgebungsverfahren (Bt.-Drs. 14/8886)

empfahl der Innenausschuss auf Basis der geringen Deliktrelevanz auch anderer Waffenarten als nur Einzellader-Langwaffen, die gelbe WBK auf ihren heutigen Umfang zu erweitern und von einer expliziten Kontingentierung auszunehmen.

Nunmehr konnten Sportschützen auf eine neue gelbe WBK nach damals § 14 Abs. 4 WaffG 2002 auch Repetierlangwaffen mit gezogenen Läufen, einschüssige einläufige Einzelladerkurzwaffen und mehrschüssige Perkussions-Lang- und Kurzwaffen ohne Voreintrag erwerben.

Obacht: Der Erwerb erlaubnispflichtiger einschüssiger Perkussionswaffen (z.B. Tingle-Pistole, moderne VL) muss auf grüne WBK mit Voreintrag erfolgen. Der Gesetzgeber hatte diese wohl schlicht vergessen.

Allerdings wurde im Zuge der Novelle abermals ausdrücklich festgestellt, dass das Fehlen einer expliziten Kontingentsgrenze der gelben WBK nicht mit einem Anspruch auf schrankenlosen Besitz gleichzusetzen sei. Ganz im Gegenteil: Die bisherige Verwaltungspraxis, ohne Nachfrage beliebig viele Waffen einzutragen, wurde gerügt und zudem die „Verhinderung des Anlegens von Waffensammlungen unter dem Deckmantel des Sportschützentums“ als wesentliche Maßgabe zur Auslegung des Bedürfnisses der Sportschützen festgelegt. Auf eine ausdrückliche Begrenzung in Abwägung von öffentlicher Sicherheit und Autonomie des Sports wollte man sich jedoch nicht festlegen. Stattdessen wurde speziell im Hinblick auf die erweiterte gelbe WBK das Erwerbsstreckungsgebot des § 14 Abs. 2 Satz 2 WaffG (heute Abs. 3 Satz 2) eingeführt: Sportschützen sollten innerhalb von 6 Monaten nur 2 Waffen erwerben dürfen. In den folgenden frühen 2000er Jahren gab es um die gelbe WBK dann erhebliche Rechtsstreitigkeiten. Zum einen wollte mancher Sportschütze das Erwerbsstreckungsgebot unsinnigerweise gerade nicht auf die gelbe WBK sondern nur auf grüne WBK angewendet wissen, was vom Bundesverwaltungsgericht abschlägig beschieden wurde (BVerwG 6 C 8.07) und zugleich die Anwendbarkeit desselben auf jeden Erwerb durch Sportschützen, egal ob auf grün oder gelb, höchststrichterlich attestiert wurde.

Zum anderen wiesen manche Länderinnenministerien ihre Waffenbehörden an, für die Eintragung einer auf gelbe WBK erworbenen Waffe eine Bedürfnisbescheinigung zu verlangen. Dies, obwohl auf ausdrücklichen Wunsch des Bundesrates (Bt.-Drs.14/7758, Seite 110), also der Länderkammer, und mit ausdrücklicher Unter-